

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1 Der Verein führt den Namen:

Gesellschaft der Pfuler Seejockel.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung

führt er den Namenszug "e.V."

Ziffer 2 Sitz des Vereins ist Pfuhl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ziffer 3 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

a) Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums durch eine Trachtengruppe mit Trachten aus der engeren schwäbischen Heimat und Teilnahme an Festumzügen und Funkenfeuer.

b) Förderung und Durchführung der Jugendpflege durch Gymnastik und Ballettunterricht sowie verschiedene Jugendveranstaltungen.

c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet im Sinne des Umweltschutzes.

§2

Der Verein

Ziffer 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Ziffer 1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Ziffer 2 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß entscheidet.

Ziffer 3 Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Rechte der Mitglieder

Ziffer 1 Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§5

Pflichten

Ziffer 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Ziffer 2 Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Ziffer 3 Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann.

b) durch Ausschluss

Ausschluss Gründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.

3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung. Ziffer 4 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

-

§8

Der Vorstand

Ziffer 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorstand (Geschäftsführer)

seinem Stellvertreter

Präsident (Abteilungsleiter Fasching)

Schatzmeister (Kassierer)

Zum erweiterten Vorstand gehören der

Vizepräsident (stellv. Abteilungsleiter Fasching)

Technischer Leiter

Schriftführer

Abteilungsleiter Schalmeien

Abteilungsleiter Trachten

Vereinigt ein Mitglied dieses Gremiums 2 Positionen auf sich, so ist von der

Hauptversammlung ein Beisitzer an diese Stelle zu wählen.

Ziffer 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, sein Stellvertreter, der Präsident sowie der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird vereinbart, dass Willenserklärungen für den Verein nur von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Verbindung mit dem jeweils zuständigen Mitglied des erweiterten Vorstandes abgegeben werden dürfen.

Ziffer 3: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 4: Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Ziffer 5: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten

Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie Erlass von Nebenordnungen.

Ziffer 6: Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes ein.

Ziffer 7: Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Ziffer 8: Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§7

Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 2 a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Brief oder E-Mail einzuladen

b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

c) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Ziffer 3 Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden

b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenrevisoren

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

e) die Wahl des Vorstandes

f) die Bestellung von 2 Kassenrevisoren sowie 2 Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 Abs. 3 b

i) Anträge

Ziffer 4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ziffer 6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§9

Schlussabstimmungen

Ziffer 1 Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereines beschließende Versammlung zu bestellen sind.

Das nach Beendigung des Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadtverwaltung Neu-Ulm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Pfuhl verwendet werden muss

Ziffer 2 Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. 55 II heranzuziehen.

Ziffer 3 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet

werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung am 17.4.79 beschlossen und genehmigt.

1. Änderung:

§ 8 Abs. 1 und 2 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.4.1998 geändert.

2. Änderung:

§ 8 Abs. 1 und 2 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.4.1994 geändert.

3. Änderung:

§ 7, Ziffer 2, Absatz a letzter Satz wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. April 2008 geändert